

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- "Moerser Straße/ Augustastraße" für einen Bereich südlich der Moerser Straße ab der Kreuzung mit der Augustastraße bis zur Friedrichstraße, dem Baublock zwischen Moerser Straße, Augustastraße und Bismarckplatz und nördlich der Augustastraße zwischen dem Fakir-Baykurt-Platz bis zur Viktoriastraße (A) sowie für einen Bereich zwischen Augustastraße, Schulstraße, Gartenstraße, Heinrichstraße, Hafensstraße, Mittelstraße, Kapellstraße, Hochfeldstraße, Saarstraße und Johannisstraße (B)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- "Moerser Straße/Augustastraße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- "Moerser Straße/Augustastraße" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- "Moerser Straße/Augustastraße" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 517 bis 530**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- "Moerser Straße/Augustastraße" in Kraft.

Duisburg, den 27. November 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

Erneute Bekanntmachung mit Wirkung zum 31.10.2016

über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1208 -Hochheide- „Fachmarktcenter Moerser Straße“ für einen Bereich südlich der Moerser Straße, südöstlich der Ottostraße, nordwestlich der Rheinpreußenstraße und nordöstlich der Eberhardstraße mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1208 -Hochheide- „Fachmarktcenter Moerser Straße“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1208 -Hochheide- „Fachmarktcenter Moerser Straße“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1208 -Hochheide- „Fachmarktcenter Moerser Straße“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Pläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1208 -Hochheide- „Fachmarktcenter Moerser Straße“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan rückwirkend zum 31.10.2016 in Kraft.

Duisburg, den 27. November 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203 283-3818

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgenden besonderen Anlass aufgehoben:

1. Besonderer Anlass

Zu folgendem Anlass wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

- Silvester, 31.12.2017 ab 22.00 Uhr bis Neujahr 01.01.2018, 06.00 Uhr

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für den unter Ziffer 1. genannten besonderen Anlass innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginngasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereich außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme gilt in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass während des besonderen Anlasses alkoholhaltige Getränke konsumiert werden können. Es ist nicht vertretbar, dass bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Alkoholkonsumverbot weiterhin gilt, da die Besucherinnen und Besucher der Silvesterfeierlichkeiten darauf vertrauen, dass im Rahmen des besonderen Anlasses alkoholische Getränke konsumiert werden können.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 4:
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017.

zu 5:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. Dieses Verbot ist zunächst

befristet bis 31. März 2018. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Bei dem Jahreswechsel handelt es sich um einen besonderen Anlass. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil dieses Anlasses. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität des Anlasses deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften zurückzuführen. Aus diesen Gründen ist zu dem oben bezeichneten Anlass ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsvorgangsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 29. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag
stellvertretender Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Duisburg

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Gegenstand der Regelung

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238, Anl. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Stadt Duisburg. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind im Kartenausschnitt der Anlage dieser Verfügung dargestellt. Der Kartenanhang wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung liegt für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei der unteren Naturschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg, Zimmer 1010 (Frau Koch) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

V. Bekanntgabe

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Duisburg, den 17. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Heimann
Amtsleiter Amt für Umwelt und Grün

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Kricke
Tel.-Nr.: 0203 283-4695

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH am Standort Fahrner Straße 133 in 47169 Duisburg zur Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei gasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW's) im Neubau der Zentralküche des Klinikums

Die **Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH** hat am 21.06.2017 den Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,1 MW gestellt.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- den beiden BHKW's,
- jeweils einer Abgasanlage mit Schornstein,
- einer Ölversorgunganlage,
- einer Harnstoffversorgung,
- einer Lüftungsanlage und
- der Kühlung für die BHKW's.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg den 21. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

*Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203 283-6454*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2017 im Einverständnis mit dem Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Hamborn Flur 7 Flurstücke 52 und 569 (U62/7) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde dem Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 18. November 2017 unanfechtbar.

Duisburg, den 20. November 2017

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Echtenbruck
Tel.-Nr.: 0203 283-4469*

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV.NW.1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **23. Februar 2018** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **26.01.2018**, beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmittelpunkt, (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde im Bürger- und Ordnungsamt und auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Service "Fischerprüfung".

Duisburg, den 28. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

*Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203 283-2198*

Diese Behälter sollen nun verschrottet werden. Mit dieser Bekanntmachung möchte ich die Eigentümer darauf hinweisen, dass gegen Zahlung der mit der Einziehung und Lagerung verbundenen Kosten die eigenen Container ausgelöst werden können. Eigentümer können sich innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH, Warbruckstr. 89, 47169 Duisburg in Verbindung setzen.

Wenn dort innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung zwecks Auslösung der eingezogenen Altkleidercontainer vorliegt, werden die Container bei der Gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH, Warbruckstr. 89, 47169 Duisburg verschrottet.

Duisburg, den 22. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Frau Lorenz
Tel.-Nr.: 0203 283-2365

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis Nr. 32/519, ausgestellt am 12.08.2013, für Herrn Moog, ist verloren gegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 16. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen

Auskunft erteilt:
Frau Grohnert
Tel.-Nr.: 0203 283-3031

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Frank Garavito Gonzales, derzeit unbekanntem Aufenthalts (ohne festen Wohnsitz in Deutschland) gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.11.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 34/17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Sabine Walendy, zuletzt wohnhaft Steinstr. 20, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 17.07.2017, Aktenzeichen 50-32-3 91090 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Quindeau

Auskunft erteilt:
Frau Quindeau
Tel.-Nr.: 0203 283-4381

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Niclas Jaeggler, zuletzt wohnhaft Konrad-Adenauer-Str. 168, 52223 Stolberg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 11.10.2017, Aktenzeichen 223100479393 SB105, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 404, am Mo., Mi., Do. 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, sowie Di. und Fr. 8.00-12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Herr Kremer
Tel.-Nr.: 0203 283-4630

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Daniel Groenewoud, zuletzt wohnhaft Warbruckstraße 5, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 61.815 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203 283-5253

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn David Spirkoski, geb. am 15.09.1988, alias Sejdzan Salioski, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.11.2017, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 06/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Abel Radu, zuletzt wohnhaft Av Du Mal De Tassigny 86, F-54000 Nancy gerichtete Bußgeldbescheid vom 21.11.2017 Aktenzeichen 222501299053 SB 108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 401, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr, zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt
Frau Korneli
Tel.-Nr.: 0203 283-6329*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dumitru-Stefan Craciun, zuletzt wohnhaft Eichendorffstr. 43, 45739 Oer-Erkenschwick gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.11.2017 Aktenzeichen 222501289430 / SB 108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 401, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr, zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt
Frau Korneli
Tel.-Nr.: 0203 283-6329*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Mirco Manhold, zuletzt wohnhaft Irisstr. 55, 47249 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 UV wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Denis Hajdarpasic, zuletzt wohnhaft Schloßstr. 3, 45899 Gelsenkirchen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 29.11.2017, Aktenzeichen 223008257436 Sb125, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 411, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Felder
Tel.-Nr.: 0203 283-7136

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Makhlouf Adel, geb. am 07.01.1986, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Goethestr. 3, 47166 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.11.2017, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 02/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Augustin Mpuna Matinu, zuletzt wohnhaft Burgemeester Adriaansenlaan 2, 2450 Meerhout, Belgien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20884 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herr Reganster Cretu, zuletzt wohnhaft Kronprinzenstr 42 in 47229 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1302957 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 210, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201155308 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200309112 (alt 100309111) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200694895 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202440644 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201207224 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759128360 (alt 29128360) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3264086533 (alt 164086530) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201484577 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202382465 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758472504 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221087939 (alt 121087936) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg
Geschäfts-Nr.: 9 AR 5/17

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Duisburg (§ 122 GBO)

Die Stadt Duisburg – IMD – hat am 13.09.2017 / 09.10.2017 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der **Gemarkung Rheinhausen** Grundstücke **Flur 1 Flurstücke 403 (1 qm), Flurstück 405 (211qm) und 406 (211 qm), Im Wiesengrund**, ein Grundbuchblatt anzulegen und die Stadt Duisburg als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 17. November 2017

Amtsgericht Duisburg

Melchers
Rechtspfleger

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg
Geschäfts-Nr.: 9 AR 6/17

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Duisburg (§ 122 GBO)

Die Stadt Duisburg – IMD – hat am 13.09.2017 / 09.10.2017 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der **Gemarkung Rheinhausen** Grundstücke **Flur 17 Flurstücke 1141 (37 qm), 1142 (20 qm), 1143 (37 qm) und 1144 (20 qm), Neue Krefelder Straße**, ein Grundbuchblatt anzulegen und die Stadt Duisburg als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 24. November 2017

Amtsgericht Duisburg

Melchers
Rechtspfleger

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH- GfB, Duisburg, zum 31.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB hat am 10. Juli 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.285.719,25 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 können in der Zeit vom 02.01.2018 bis 31.01.2018 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 20.04.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 24. November 2017

Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB

Uwe Linsen
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG, Duisburg, zum 31.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG hat am 10. Juli 2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 277.801,01 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 können in der Zeit vom 02.01.2018 bis 31.01.2018 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 20.04.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 24. November 2017

WerkStadt Duisburg GmbH – WDG

Lothar Krause
Geschäftsführer

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des GJB Duisburg VII am 24.01.2018 um 19.00 Uhr in das Vereinsheim des Polizeihundeverein Homburg Rheindeichstr. 70 47198 Duisburg. Die Versammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind nur Jagdgenossen oder deren bevollmächtigte Vertreter, die Vollmacht ist vor der Versammlung dem Vorsitzenden auszuhandigen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Bericht des Vorsitzenden und des Kassenprüfers
5. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
6. Antrag und Beschluss zur Jagdpachtverlängerung

7. Beschluss zur Neuerstellung des Jagdkatasters
8. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht und Verwendung der nicht auszahlbaren Jagdpachten als Spende an die Stadt Duisburg für Infrastruktur Maßnahmen im GJB Duisburg VII
9. Wahlen zum Vorstand – Wiederwahl
 - Vorsitzender
 - Beirat
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Hans Achim Daub
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
GJB Duisburg VII

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de